

§ 22

Lieferung und Abnahme durch Dritte

Beauftragt der Lieferer mit der Lieferung oder der Bestellung mit der Entgegen- und Abnahme des Vertragsgegenstandes einen Dritten, so ist der Dritte zur Rechnungserteilung, Zahlung, evtl. Erteilung von Mängelrügen und zur Wahrnehmung anderer mit der jeweiligen Lieferung zusammenhängender Aufgaben verpflichtet, sofern in den Verträgen nichts anderes vereinbart ist.

§ 23

Anrechnung von Überlieferungen

(1) Bei erhöhtem Anfall von tierischen Rohstoffen in den VEAB (tR) ist eine Überlieferung der Quartals- bzw. Monatsmengen im Einvernehmen mit den Industriebetrieben auf den nächstfolgenden Lieferzeitraum innerhalb des Vertragszeitraumes anzurechnen. Wenn eine vorfristige Lieferung oder eine Überlieferung von den für die Vertragspartner übergeordneten Organen angeordnet wurde, bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Vertragspartner.

(2) Ist der Besteller mit einer vorfristigen Lieferung oder einer Überlieferung einverstanden oder wurde diese von den übergeordneten Organen angeordnet, hat der Besteller keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die sich durch die vorfristige Lieferung oder die Überlieferung ergeben sollten (z. B. Lagerkosten, evtl. vorzeitige Inanspruchnahme von Umlaufmitteln usw.). Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

(3) Bei Übererfüllung der Materialkontingente der Planaufgaben in Schlachtvieh einschließlich der Zusatzkontingente infolge erhöhter Zulieferung von Schlachttieren können die bei der Schlachtung dieser zusätzlichen Schlachttiere anfallenden tierischen Rohstoffe auf den nächsten Quartalsvertrag des gleichen Jahres angerechnet werden, wenn das erhöhte Schlachtviehaufkommen ebenfalls auf das Schlachtviehkontingent des nächsten Quartals angerechnet wird.

§ 24

Erfüllung des Vertrages

(1) Bei Verträgen zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und Industriebetrieben gilt der Vertrag für den VEAB (tR) Leipzig als erfüllt, wenn die Vertragsmengen bis zum Ende des Vertragszeitraumes in voller Höhe ausgeliefert oder verladen sind bzw. bei Tierhaaren als versandbereit nachgewiesen werden. Bei Rinderhäuten können Austauschlieferungen wie folgt vorgenommen werden:

- a) für Kalbfelle
= Fresserfelle (mit Zustimmung des Industriebetriebes);
- b) für Fresserfelle
** Kalbfelle oder Rinderhäute bis 14,5 kg (mit Zustimmung des Industriebetriebes);
- c) für Rinderhäute bis 14,5 kg
*= Fresserfelle oder Rinderhäute 15 bis 19,5 kg;

d) für Rinderhäute 15 bis 19,5 kg
= Rinderhäute 10,5 bis 14,5 kg oder mit Zustimmung des Industriebetriebes Rinderhäute 20 bis 24,5 kg;

e) für Rinderhäute 20 bis 24,5 kg
*= Rinderhäute 25 bis 29,5 kg oder mit Zustimmung des Industriebetriebes Rinderhäute 15 bis 19,5 kg;

f) für Rinderhäute 25 kg und mehr
** Rinderhäute angrenzender Gewichtsklassen nach oben oder unten.

(2) Bei Rinderhäuten können für sämtliche Gewichtsklassen Austauschlieferungen vorgenommen werden, wenn

- a) der Besteller seine Zustimmung gibt oder
- b) das übergeordnete Organ des Bestellers dies anweist.

Bei Schweinehäuten können an Stelle der vereinbarten Stärken angrenzende Stärken im Austausch geliefert werden. Bei Rinderhaaren sind für einen Rinderschwanz oder zwei Fresserschwänze 35 g Rinderhaare und für zwei Ohrenränder 1 g Rinderhaare anzurechnen.

(3) Bei Nichterfüllung bzw. Lieferverzug der für alle tierischen Rohstoffe vertraglich vereinbarten Quartalsmengen des I. bis III. Quartals, bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung der vereinbarten Monatsmengen des 1. bis 11. Monats, können die VEAB (tR) bis 10 %/o, bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung bis 5 %/o der Fehlmengen innerhalb zwei Wochen im nächsten Quartal bzw. Monat nachliefern. Für diese Mengen sind Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung bzw. Lieferverzuges nicht zu berechnen.

(4) Der Vertrag gilt für den Schlachtbetrieb gegenüber den VEAB (tR) als erfüllt, wenn in vollem Umfang entsprechend den Materialkontingenten einschließlich Zusatzkontingenten des Schlachtbetriebes für das jeweilige Quartal von den Effektiv-Schlachtungen die im § 1 Abs. 1 des Muster-Liefervertrages (Anlage 2) — bei Geflügel-Schlachtbetrieben (Anlage 3) — festgelegten Mengen tierischer Rohstoffe je geschlachtetes Tier bzw. je kg geschlachtetes Geflügel (Lebendgewicht) geliefert werden, wobei die Bestimmungen über die Nichtenthäutung (gilt nicht für Geflügel-Schlachtbetriebe) zu berücksichtigen sind.

§ 25

Nachweis fiber vertragsgemäße Erfüllung durch Schlachtbetriebe

Zum Nachweis über die vertragsgemäße Erfüllung haben die Schlachtbetriebe den VEAB (tR) innerhalb zwei Wochen nach Quartalsende Angaben für das abgelaufene Quartal (Vertragszeitraum) über die Erfüllung des Vertrages nach dem in Anlage 6 festgelegten Muster schriftlich zu machen.

§ 26

Anzeige erkennbarer Mängel

(1) Der Besteller hat erkennbare Qualitätsmängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb nachstehender Fristen nach Entgegennahme des